

JUGENDORDNUNG

des Waginger Rudervereins e.V. (WRV)

§ 1

Mitglieder

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder des Waginger Rudervereins e. V. und die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 2

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- (1) die Förderung des Leistungs- und Breitensports als Teil der Jugendarbeit,
- (2) Gestaltung des jugendlichen Gemeinschaftsleben,
- (3) Pflege der nationalen und internationalen Verständigung auf sportlicher und jugendpflegerischer Ebene.
- (4) Die Jugendabteilung ist freier Träger der Jugendarbeit im Sinne des § 3 (2) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).
- (5) Sie bestimmt über die Verwendung der ihr nach dem KJHG sowie der sonstigen, ihr zufließenden Mittel. Die von den Mitgliedern der Jugendabteilung gezahlten Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren fallen nicht unter diese Verfügungsgewalt.

§ 3

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Der Jugendausschuss

§ 4

Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung im WRV.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,

2. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
3. Entlastung des Jugendausschusses,
4. Wahl des Jugendausschusses
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie wird mindestens eine Woche vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge schriftlich einberufen.

(4) Auf Antrag eines Fünftels der der Jugendabteilung angehörenden Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendabteilung.

(6) Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 5

Der Jugendausschuss

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist,
3. drei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugendabteilung des Vereins. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes im **WRV**.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden durch die Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendausschuss-Mitgliedes ist der Jugendausschuss ermächtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung, kommissarisch zu ergänzen.

(4) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Zum Vorsitzenden des Jugendausschusses kann gewählt werden, wer im abgelaufenen Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens drei der fünf Mitglieder des Jugendausschusses müssen zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sein.

(5) Der Jugendausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendabteilung wahr. Er erfüllt diese Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(6) Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses können nur in

Verbindung mit der Satzung und den durch den Vorstand erlassenen Ordnungen gefasst werden. Beschlüsse, welche gegen diese Grundsätze verstoßen, sind ungültig.

(7) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.

(8) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

(9) Auf Antrag von 2/5 der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(10) Über die Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des WRV zuzuleiten.

(11) Der Jugendausschuss bestimmt Delegierte, die den Verein bei Jugendtagungen vertreten, zu denen er Delegationsrecht hat.

§ 6

Der Jugendwart

Der Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung des WRV gewählt wurde, hat für die Jugendlichen beratende und unterstützende Funktion.

Der Jugendwart ist zu den Sitzungen des Jugendausschusses und der Jugendversammlung einzuladen. Er hat in den Sitzungen kein Stimmrecht.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung sind der Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen und werden von dieser genehmigt, sofern sie keine Bestimmungen enthalten, die mit der Vereinssatzung nicht vereinbar sind.

Waging, den 15.01.2011

Der Jugendausschuss

Die Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Waginger Ruderverein e.V. am ---.---.--- genehmigt.

Waging, den ---.---.---

Der Vorstand